



VERSICHERUNGSERKLÄRUNG
für Mitglieder der Tierärztekammer, der Kammer für Wirtschaftstrehänder
und der Ärztekammer (nur für Wohnsitzärzte/-ärztinnen)

Persönliche Daten

Bitte Geburts- und ggf. Heiratsurkunde in Kopie beilegen!

Zuname, Vorname	Akad. Titel	VSNR bzw. Geburtsdatum
Geburtsname / Namen aus früheren Ehen		Staatsbürgerschaft
Wohnanschrift / Betriebsanschrift (gewünschte Zustelladresse eintragen)		Telefon Fax Handy

Zuständiges Finanzamt:

Einkommensteuernummer:

Ihr bevollmächtigter Steuerberater (Name, Anschrift, Telefonnummer):

.....

Fragen zu(r) Erwerbstätigkeit(en)

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

1. Laut den vorliegenden Unterlagen sind Sie Mitglied der Tierärztekammer bzw. der Kammer der Wirtschaftstrehänder bzw. der Ärztekammer.

a) Welche Tätigkeit üben Sie als Kammermitglied aus?

Tierarzt/-ärztin	Buchprüfer(in)	selbständige(r) Buchhalter(in)
Steuerberater(in)	Wirtschaftsprüfer(in)	Wohnsitzarzt/-ärztin

.....

b) Seit wann üben Sie diese Tätigkeit aus?

2. Welche weitere(n) selbständige(n) Erwerbstätigkeit(en) üben Sie aus?

Sollten die Einkünfte aus selbständiger Arbeit (teilweise) aus einem oder mehreren freien Dienstverhältnis(sen) stammen, das (die) die Pflichtversicherung nach dem ASVG begründet (begründen), teilen Sie uns das bitte mit. In diesem Fall entsteht aus dieser (diesen) Tätigkeit(en) keine weitere Pflichtversicherung nach dem GSVG.

Bitte beantworten Sie die gestellten Fragen! Üben Sie mehr als drei Tätigkeiten aus, führen Sie bitte die weitere(n) Tätigkeit(en) samt Beantwortung der Fragen in einer Beilage an!

Tätigkeiten (Kurzbeschreibung):

①

②

③

a) Seit wann üben Sie diese Tätigkeit aus?

① ② ③

b) Sind Sie nur für **einen** (nicht privaten) Auftraggeber tätig?

① ja nein ② ja nein ③ ja nein

Wenn ja, bitte Name und Anschrift des Auftraggebers (Firma, Verein, Körperschaft öffentlichen Rechts) anführen:

①

②

③

Wird die Tätigkeit für mehrere Auftraggeber ausgeübt und können die folgenden Fragen im Verhältnis zu den einzelnen Auftraggebern nicht einheitlich beantwortet werden, so führen Sie im Anschluss an die folgenden drei Fragen Näheres aus! **Bestehen schriftliche Verträge/Vereinbarungen mit dem (den) Auftraggeber(n), legen Sie diese(n) bitte in Kopie bei!**

c) Üben Sie die Tätigkeit im Wesentlichen in einer Betriebsstätte des (der) Auftraggeber(s) oder in von diesem(n) zur Verfügung gestellten Betriebsstätten aus?

① ja nein ② ja nein ③ ja nein

d) Verwenden Sie im Wesentlichen Arbeitsgeräte / Betriebsmittel der (des) Auftraggeber(s)?

① ja nein ② ja nein ③ ja nein

Nähere Angaben, falls die letzten drei Fragen pro Tätigkeit nicht einheitlich beantwortet werden können:

.....

.....

.....

e) Wenn Einkünfte als Kommanditist(in) vorliegen:

Sind Sie geschäftsführungsbefugt **oder** sonst mittätig **oder** haften Sie gesellschaftsrechtlich über Ihre Vermögenseinlage hinaus für Verluste der KG?

① ja nein ② ja nein ③ ja nein

Bitte legen Sie jedenfalls eine Kopie des Gesellschaftsvertrages bzw. der Gesellschaftsverträge bei!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorliegende Versicherungserklärung samt allfälligen Beilagen an die zuständige(n) Gebietskrankenkasse(n) (GKK) übermittelt wird, wenn aufgrund der Beantwortung der Fragen unter Punkt 1. eine allfällige Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) als Dienstnehmer(in) oder freie(r) Dienstnehmer(in) in Frage kommt. Während der Dauer der diesbezüglichen Prüfung durch die GKK ist der Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung bereits gegeben. Zuständig für die Leistungserbringung ist die SVA (bis zur Weiterleitung der Versicherungserklärung an die GKK) bzw. die GKK.

Fragen zu den Einkünften

3. Beziehen Sie folgende Einkünfte?

Pension, Ruhe-/Versorgungsgenuss o.Ä.?..... ja nein

Sonstige Erwerbseinkünfte als

Bitte auch bereits weggefallene Einkünfte, die im laufenden Jahr noch bezogen wurden, oder voraussichtlich noch im laufenden Jahr anfallende Einkünfte angeben!

4. Überschreiten Ihre Einkünfte aus der (den) unter Punkt 1./2. beschriebenen Tätigkeit(en) – allenfalls zusammen mit Einkünften aus anderen nach dem GSVG versicherungspflichtigen Tätigkeiten – voraussichtlich den Betrag von **jährlich**

a) 6.453,36 Euro?..... ja nein

b) 3.794,28 Euro (Wert 2004)? ja nein

Bitte geben Sie die Höhe der Einkünfte an: Euro jährlich

Die oben abgegebene Erklärung bezieht sich ausschließlich auf die Überschreitung der in Betracht kommenden Versicherungsgrenze **ab dem Kalenderjahr 2004.**

Falls schon bereits vor 2004 die in Betracht kommende Versicherungsgrenze überschritten wurde:

2000: a) 88.800 Schilling ja nein 2002: a) 6.453,36 € ja nein

b) 47.724 Schilling ja nein b) 3.618,48 € ja nein

2001: a) 88.800 Schilling ja nein 2003: a) 6.453,36 € ja nein

b) 48.912 Schilling ja nein b) 3.712,56 € ja nein

Unter Einkünften sind zu verstehen: Betriebsergebnis aus diesen Tätigkeiten nach Einnahmen-/Ausgabenrechnung ohne Berücksichtigung der Betriebsausgabe „GSVG-Sozialversicherungsbeiträge“.

Die genannten Beträge sind als Versicherungsgrenzen zu verstehen. Wird erklärt, dass diese Grenzen überschritten wurden, tritt Pflichtversicherung ein.

Die höhere Grenze (6.453,36 €) gilt, wenn im Kalenderjahr ausschließlich die unter Punkt 1./2. beschriebene(n) Tätigkeit(en) ausgeübt wird (werden) und eine Pension, ein Ruhe- oder Versorgungsgenuss, Kranken- oder Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Karenzgeld, Sonderunterstützung oder eine Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz **nicht** bezogen wird.

Die niedrigere Grenze (3.794,28 €) gilt, wenn neben den in Punkt 1./2. beschriebenen Tätigkeiten im Kalenderjahr andere Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden oder bestimmte Erwerbserwerbseinkommen (Pensionen etc. s.o.) vorliegen. Bei der Beurteilung der Grenze sind die Einkünfte aus allen GSVG-versicherten Tätigkeiten zu berücksichtigen und nicht nur die Einkünfte aus der (den) unter Punkt 1./2. beschriebenen Tätigkeit(en).

Bitte beachten Sie:

Die Pflichtversicherung kann rückwirkend nicht storniert werden. Sie bleibt daher bis zu der Erklärung, dass die Einkünfte die prognostizierte Höhe doch nicht erreichen, aufrecht; selbst wenn die Einkünfte letztlich laut Einkommensteuerbescheid schon vor dieser Erklärung niedriger waren.

Es ist daher besonders wichtig, eine Änderung der Prognose hinsichtlich der Einkünfte für das gesamte Kalenderjahr umgehend bekannt zu geben.

Wenn entgegen einer der Sozialversicherungsanstalt bekannt gegebenen Einkommenserwartung „Versicherungsgrenze wird nicht überschritten“ letztlich die Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid über der Versicherungsgrenze liegen, muss die Pflichtversicherung rückwirkend festgestellt werden und sind Beiträge (inklusive eines Beitragszuschlages von 9,3 Prozent) nachzuzahlen.

Sonstige Fragen

5. Verfügen Sie ab dem unter Punkt 1./2. angegebenen Zeitpunkt neben den Einkünften aufgrund der in Österreich ausgeübten Erwerbstätigkeit auch über ein Einkommen im Ausland? ja nein

Wenn ja, erkläre ich hiermit, dass mein ausländisches Einkommen

zur Gänze **innerhalb** des **EWR**

zur Gänze **außerhalb** des **EWR**

sowohl **innerhalb** als auch **außerhalb** des **EWR**

erzielt wird und aus einer (*Mehrfachantwort möglich!*)

selbständigen Erwerbstätigkeit

unselbständigen Erwerbstätigkeit

Tätigkeit als **Beamtin/Beamter**

Kapitalbeteiligung

resultiert.

Werden weitere Unterlagen bzw. Formblätter benötigt, werden diese gesondert angefordert bzw. übermittelt.

EU-/EWR-Vertragsstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern. (Auch für die Schweiz gelten die EU-Bestimmungen.)

6. Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG ist Ihre Berufsgruppe nach § 5 GSVG ausgenommen. Es besteht jedoch (ausgenommen für Wohnsitzärzte/-ärztinnen) die **Verpflichtung zum Abschluss einer Krankenversicherung (Versicherungspflicht)**. Dabei kann zwischen

- der ASVG-Selbstversicherung (sofern keine anderweitige Pflichtversicherung besteht),
- der GSVG-Selbst-/Pflichtversicherung nach §§ 14a, 14b GSVG oder
- der privaten Gruppenversicherung für die Berufsgruppe

gewählt werden.

Wollen Sie bei der SVA durch Abschluss einer GSVG-Selbst-/

Pflichtversicherung krankenversichert sein? ja nein

Wenn ja, werden wir Ihnen die dafür vorgesehene Versicherungserklärung zusenden!

Die SVA ersucht um Ihr Verständnis, dass anlässlich der ersten Kontaktnahme nur die wichtigsten Versicherungsbereiche angesprochen werden. Mit weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die SVA-Landesstelle.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

.....
Datum

.....
Unterschrift